

## Plattdeutsch darf verlangt werden

### Zusatzqualifikation Plattdeutsch nicht im Widerspruch zum Gleichstellungsgesetz

*Eine Sorge weniger für den Niedersächsischen Heimatbund und die Sprecher der Niederdeutschen Sprache in Niedersachsen: Die seit der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) vor einigen Jahren offene Frage, ob in Stellenausschreibungen Plattdeutschkenntnisse als Zusatzqualifikation verlangt werden dürfen, wurde nun auf Bundesebene geklärt. Auf Anfrage von MdB Gitta Connemann aus Leer teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit, dass die Kenntnis einer Sprache - auch einer Regional- oder Minderheitensprache - nicht zu den im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützten Diskriminierungsmerkmalen gehört. Im Klartext bedeutet dies, dass bei Stellenausschreibungen sprachliche Qualifikationen – auch solche in der Regionalsprache Niederdeutsch – gefordert werden können, wenn der Arbeitgeber hieran Interesse hat.*

Vorausgegangen war ein Streit zwischen dem Arbeitskreis "Tweesprakig Gemeinde" bei der Ostfriesischen Landschaft und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen. Ausgelöst wurde die Diskussion durch einen Artikel in den Ostfriesischen Nachrichten Ende 2006, in dem der Arbeitgeberverband für Ostfriesland öffentlich davon abriet, Plattdeutschkenntnisse in Stellenausschreibungen zu verlangen. Begründung: Dies könne als Diskriminierung im Sinne des AGG ausgelegt werden.

Der regionale Arbeitskreis "Tweesprakig Gemeinde" vertrat dem gegenüber die Rechtsauffassung, dass gemäß der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die seit 1999 in Deutschland rechtskräftig ist, jegliche Behinderung des Gebrauchs von Plattdeutsch im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu beseitigen und der Gebrauch der Sprache zu fördern sei.

Diesen Fall nahm der Niedersächsische Heimatbund zum Anlass, in seiner vorletzten ROTEN MAPPE (2008) von der Niedersächsischen Landesregierung eine offizielle und öffentliche Korrektur, dahingehend zu fordern, dass bei Stellenausschreibungen vor allem im öffentlichen Dienst, Plattdeutschkenntnisse auch weiterhin als Qualifikation nachgefragt werden können, ja in den entsprechenden Niederdeutsch-Regionen sogar nachgefragt werden sollten und dies nicht im Widerspruch zum AGG stehe.

Wie Gitta Connemann den Plattdeutschbeauftragten in ihrer Sitzung am Dienstag mitteilte, fiel die Antwort der Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eindeutig aus: Die Kenntnis einer Sprache zählt nicht zu den Merkmalen, die nach dem AGG geschützt sind. "Plattdeutsch als Zusatzqualifikation darf verlangt werden", so Connemann. Fragen an Bewerber, die zur Beurteilung der Eignung und Befähigung für die angebotene Stelle dienen, verletzen das Persönlichkeitsrecht nicht, wenn die nachgefragten Kenntnisse für die Ausübung der angebotenen Tätigkeit von Bedeutung sind. Gemäß der Sprachencharta ist Plattdeutsch für die Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft in Niedersachsen von Bedeutung, so dass die Arbeitgeber hier nach eigenem Ermessen eine Zusatzqualifikation verlangen können.

NHB-Geschäftsführer Dr. Wolfgang Rüter und die Leiterin des Plattdütskbüros der Ostfriesischen Landschaft, Cornelia Nath, zeigten sich erfreut über diese Mitteilung: "Wenn die Sprachencharta in Niedersachsen umgesetzt werden soll, muss an den entsprechenden Stellen genug Personal vorhanden sein, das in der Lage ist und keine Scheu davor hat, im Kundenkontakt Plattdeutsch zu sprechen. Das heißt, wir brauchen auch in Zukunft Menschen, die im Handwerk und in den Geschäften, in Behörden und öffentlichen Einrichtungen Platt sprechen können – und das muss auf dem Arbeitsmarkt deutlich werden."

Weitere Informationen:

Dr. Wolfgang Rüter  
Niedersächsischer Heimatbund  
Landschaftstraße 6a  
30159 Hannover  
Tel.:0511 / 3681251  
Mobi: 01781368127  
Fax.:0511 / 3631251  
Email:NHBev@t-online.de  
[www.niedersaechsischer-heimatbund.de](http://www.niedersaechsischer-heimatbund.de)

oder:

Cornelia Nath M. A.  
Sprecherin der Fachgruppe Niederdeutsch und Saterfriesisch des NHB  
- Plattdütskbüro -  
Ostfriesische Landschaft  
Körperschaft des öffentlichen Rechtes  
Georgswall 1-5, 26603 Aurich  
Postfach 1580, 26585 Aurich  
Deutschland / Germany  
Tel.: +49 4941 / 1799-58  
Fax: +49 4941 / 1799-1158  
E-Mail: [nath@ostfriesischelandschaft.de](mailto:nath@ostfriesischelandschaft.de)  
[www.ostfriesischelandschaft.de](http://www.ostfriesischelandschaft.de)